



ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA



Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –

Feuerstättendatenbank zum Nachweis der gesetzlichen Anforderungen an häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe



Grundlagen und Anforderungen für den Eintrag

(Stand: Feb. 2022)

INHALT

1	Vorwort	3
2	Anwendungsbereich	4
3	Prüfgrundlagen	4
4	Produktanforderungen	4
4.1	Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen	5
4.2	Übergangsregelung für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen	8
4.3	Anforderungen der französischen Förderung	8
4.4	Ermittlung der CO-Emission und des Wirkungsgrades	9
4.5	Ermittlung der Staub-Emission	9
4.6	Messtoleranzen der Emissionsmessungen	9
4.7	Bestimmung des Raumheizungsjahresnutzungsgrad [%]	10
4.8	Leistungserklärungen nach Bauproduktenverordnung	10
4.9	Unterstützung für die europäischen Produktdatenbank EPREL	10
5	Bewertung der Anforderungen	11
5.1	Prüfung	11
	Allgemeines	11
	Begutachter – Anforderungen und Qualifikation	11
	Prüfbericht	12
	Abgaswerte für die Schornsteinberechnung nach EN 13384	12
5.2	Eintrag von Kombifeuerstätten für Scheitholz und Holzpellets in die Datenbank	13
5.3	Eintrag von Kombiherden für Scheitholz und Holzpellets in die Datenbank	13
5.4	Ablauf des Nachweisverfahren	13
	Antrag auf Aufnahme in die Datenbank	13
	Eintrag in die Datenbank	13
	Veröffentlichungen	13
	Gültigkeit	14
	Kostenbeitrag	14
	Mängel	14
	Erlöschen	14
	Logo Nutzung	14
Anhang A		15

1 Vorwort

Die Datenbank informiert darüber, ob eine Festbrennstoff-Feuerstätte die folgenden Anforderungen einhält:

- Ökodesign-Anforderung in Europa
 - Grenzwertanforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1185 (bei Nennwärmeleistung)
- 1. BImSchV vom 26.01.2010 in Deutschland:
 - Anforderungen für Festbrennstoff-Einzelraumfeuerungsanlagen, die ab dem 01.01.2015 errichtet werden – „Stufe 2“,
 - Anforderungen für Festbrennstoff-Einzelraumfeuerungsanlagen, die im Zeitraum von 2010 bis 2015 errichtet wurden – „Stufe 1“, für die auch nach dem 31.12.2014 Bestandsschutz gilt und
 - Anforderungen der Übergangsregelung nach § 26 der 1. BImSchV für bereits vor dem 22.03.2010 installierte Einzelraumfeuerungsanlagen.
- Französische Förderung "crédit d'impôt".
- Italienische Zertifizierung nach dem Dekret Nr. 186
- Österreichische Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen
 - bisher gültige Anforderungen der Österreichische Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und
- Schweizer Luftreinhalteverordnung
 - Bisher gültige Anforderungen der Schweizer Luftreinhalteverordnung
- Dänische Kaminofenverordnung
 - Bisher gültige Anforderungen der Dänischen Kaminofenverordnung

Die Bewertung und Veröffentlichung der häuslichen Feuerstätten für feste Brennstoffe erfolgen auf Basis der Grundlagen in Abschnitt 4. Alle Hersteller von häuslichen Feuerstätten für feste Brennstoffe können diese Möglichkeit zum Nachweis der Anforderungen der 1. BImSchV vom 26.01.2010 (Inkrafttreten 22. März 2010) nutzen.

Die Datenbank dient Verbrauchern, Händlern, Schornsteinfegern und Interessierten als Überprüfungsmöglichkeit für den Nachweis der Grenzwerte der Stufe 2 bei der Anschaffung neuer Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe sowie Information zur Anwendung der Übergangsregelung für bereits bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe.

Die Datenbank liefert weiterhin Informationen zum Abgaswerte-Tripel für die Brennstoffe, der Fähigkeit zur Mehrfachfachbelegung der Feuerstätten, Anschlussmöglichkeit an das Zentralheizsystem und die Information zur Bauaufsichtliche Zulassung für den raumluftunabhängigen Betrieb.

Der HKI Industrieverband als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle untersucht und bewertet die Produktmerkmale sorgfältig auf Grundlage der Typprüfung sowie hinsichtlich der Emissionsanforderungen.

Seit 1. Juli 2013 müssen Hersteller für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer europäisch technischen Bewertung entspricht, eine Leistungserklärung erstellen. Feuerstättenhersteller haben die Möglichkeit die aktuelle Fassung der Leistungserklärungen ihrer Feuerstätten nach der Bauproduktenverordnung über die HKI Feuerstättendatenbank zur Verfügung zu stellen.

Seit dem 1. Januar 2019 müssen Hersteller alle Feuerstätten in der europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL-Datenbank) registrieren, bevor sie auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden. Die Feuerstättendatenbank kann Hersteller beim Eintrag in die Produktdatenbank unterstützen.

Ziel der Feuerstättendatenbank ist der Beitrag zur Sicherung hochwertiger, emissionsarmer Feuerstätten für feste Brennstoffe. Im Gegenzug soll nicht qualifizierten Feuerstätten der Marktzugang erschwert werden.

Die Möglichkeit zur Erweiterung der Datenbank auf die Anforderungen weiterer Regelungen anderer Nationen ist vorgesehen.

Alle Bewertungen können tagesaktuell über die HKI-Homepage (www.cert.hki-online.de) abgerufen werden. Die Datenbank ist öffentlich zugänglich und der Eintrag ist sowohl HKI-Mitgliedern als auch Nichtmitglieder möglich.

2 Anwendungsbereich

Gemäß den Anforderungen der 1. BImSchV vom 26.01.2010 in Deutschland, der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen in Österreich und der Schweizer Luftreinhalteverordnung kann das Nachweisverfahren für alle typgeprüften Feuerstätten für feste Brennstoffe angewandt werden. Grundlage bildet die Typprüfung der Feuerstätten auf Basis der anzuwendenden europäisch harmonisierten Norm.

Für den Nachweis der emissionsseitigen Anforderungen z.B. aus 1. BImSchV in Deutschland, österreichischer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG und der Schweizer Luftreinhalteverordnung legt das Verfahren Grundlagen an das Produkt selbst sowie dessen Prüfung und Überwachung fest.

3 Prüfgrundlagen

Prüfgrundlage bildet die für das Produkt anzuwendende europäisch harmonisierte Norm.

DIN EN 13240:2005-10	Raumheizer für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13240:2001 + A2:2004
DIN EN 13229:2005-10	Kamineinsätze einschließlich offener Kamine für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13229:2001 + A1:2003 + A2:2004
DIN EN 12815:2005-09	Herde für feste Brennstoffe – Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 12815:2001 + A1:2004
DIN EN 14785:2006-09	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets – Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14785:2006
DIN EN 15250:2007-06	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15250:2007
DIN 18889:1956	Speicher-Kohle-Wasserheizer
DIN EN 16510-1:2018-11	Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe - Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 16510-1:2018

Die Prüfung für die Bewertung der Emissionen von Grundofenfeuerräumen erfolgt in Anlehnung an DIN EN 13229 oder DIN EN 15250. Die weitere Verwendbarkeit der Produkte unterliegt nationalen Regeln, in Deutschland der TROL.

4 Produktanforderungen

Neben den europäisch harmonisierten Normen aus Abschnitt 3 werden zusätzlich die umweltrelevanten Anforderungen an die Feuerstätten für feste Brennstoffe gestellt.

4.1 Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgradanforderungen

Die Datenbank unterscheidet die folgenden länderspezifischen Anforderungen:

Europa: Grenzwert-Anforderungen der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1185

Feuerstättenart	Prüfnorm	Raumheizungsjahres-nutzungsgrad [%]	CO [mg/m ³]	Staub [mg/m ³]	NO _x [mg/m ³]	C _n H _m [mg/m ³]
Raumheizer für feste Brennstoffe, Scheitholz	EN 13240	65	1500	40	200	120
Raumheizer für feste Brennstoffe, Braunkohlenbriketts	EN 13240	65	1500	40	300	120
Kamineinsätze für feste Brennstoffe, Scheitholz	EN 13229	65	1500	40	200	120
Kamineinsätze für feste Brennstoffe, Braunkohlenbriketts	EN 13229	65	1500	40	300	120
Herde für feste Brennstoffe, Scheitholz	EN 12815	65	1500	40	200	120
Herde für feste Brennstoffe, Braunkohlenbriketts	EN 12815	65	1500	40	300	120
Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe, Scheitholz	EN 15250	65	1500	40	200	120
Raumheizer für feste Brennstoffe, Holzpellets	EN 14785	79	300	20	200	60

Deutschland: bisher gültige Anforderungen (seit 01. Januar 2015 gültig)

Die Emissionswerte beziehen sich für die Brennstoffe Holz, Braunkohlenbriketts und Pellets auf 13% O₂.

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungsgrad [%]	CO [mg/m ³ _N]	Staub [mg/m ³ _N]
Raumheizer mit Flachfeuerung	DIN EN 13240 (Zeitbrand)	73	1250	40
Raumheizer mit Füllfeuerung	DIN EN 13240(Dauerbrand)	70	1250	40
Speicherfeuerstätten	DIN EN 15250	75	1250	40
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	DIN EN 13229	75	1250	40
Kachelofenheizeinsätze mit Flachfeuerung	DIN EN 13229	80	1250	40
Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung	DIN EN 13229	80	1250	40
Herde	DIN EN 12815	70	1500	40
Heizungsherde	DIN EN 12815	75	1500	40
Pelletöfen ohne Wassertasche	DIN EN 14785	85	250	30
Pelletöfen mit Wassertasche	DIN EN 14785	90	250	20
Badeöfen (Speicher-Kohle-Wasser-Heizer)	DIN 18889	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert
Grundofenfeuerraum	Emissionsprüfung DIN EN 13229 DIN EN 15250	nach oder	80	1250
				40

Deutschland: Anforderungen an Feuerstätten die zwischen dem 22.03.2010 und 31.12.2014 in Betrieb genommen wurden

Die Emissionswerte beziehen sich für die Brennstoffe Holz, Braunkohlenbriketts und Pellets auf 13% O₂

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungsgrad [%]	CO [mg/m ³ _N]	Staub [mg/m ³ _N]
Raumheizer mit Flachfeuerung	DIN EN 13240 (Zeitbrand)	73	2000	75
Raumheizer mit Füllfeuerung	DIN EN 13240 (Dauerbrand)	70	2500	75
Speicherfeuerstätten	DIN EN 15250	75	2000	75
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	DIN EN 13229	75	2000	75
Kachelofenheizeinsätze mit Flachfeuerung	DIN EN 13229	80	2000	75
Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung	DIN EN 13229	80	2500	75
Herde	DIN EN 12815	70	3000	75
Heizungsherde	DIN EN 12815	75	3500	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	DIN EN 14785	85	400	50
Pelletöfen mit Wassertasche	DIN EN 14785	90	400	30
Badeöfen (Speicher-Kohle-Wasser-Heizer)	DIN 18889	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert

Italien: Anforderungen aus der Zertifizierung nach Dekret Nr. 186

Grenzwerte für die Einstufung

Klasse 5 Sterne						
Kategorie/ Feuerstättentyp	Prüfnorm	Staub (mg/Nm ³)	OGC (mg/Nm ³)	NOx (mg/Nm ³)	CO (mg/Nm ³)	η (%)
Geschlossene Kamine, Kamineinsätze für Scheitholz	EN 13229	25	35	100	650	85
Scheitholzöfen	EN 13240	25	35	100	650	85
Holzherde	EN 12815	25	35	100	650	85
Speicherfeuerstätten	EN 15250	25	35	100	650	85
Öfen, Kamineinsätze und Herde für Pellets	EN 14785	15	10	100	250	88

Klasse 4 Sterne						
Kategorie/Feuerstättentyp	Prüfnorm	Staub (mg/Nm ³)	OGC (mg/Nm ³)	NOx (mg/Nm ³)	CO (mg/Nm ³)	η (%)
Geschlossene Kamine, Kamineinsätze für Scheitholz	EN 13229	30	70	160	1250	77
Scheitholzöfen	EN 13240	30	70	160	1250	77
Holzherde	EN 12815	30	70	160	1250	77
Speicherfeuerstätten	EN 15250	30	70	160	1000	77
Öfen, Kamineinsätze und Herde für Pellets	EN 15250	20	35	160	250	87

Klasse 3 Sterne						
Kategorie/ Feuerstättentyp	Prüfnorm	Staub (mg/Nm ³)	OGC (mg/Nm ³)	NOx (mg/Nm ³)	CO (mg/Nm ³)	η (%)
Geschlossene Kamine, Kamineinsätze für Scheitholz	EN 13229	40	100	200	1500	75

Scheitholzöfen	EN13240	40	100	200	1500	75
Holzherde	EN 12815	40	100	200	1500	75
Speicherfeuerstätten	EN 15250	40	100	200	1250	75
Öfen, Kamineinsätze und Herde für Pellets	EN 14785	30	50	200	364	85

Klasse 2 Sterne						
Kategorie/ Feuerstättentyp	Prüfnorm	Staub (mg/Nm ³)	OGC (mg/Nm ³)	NO _x (mg/Nm ³)	CO (mg/Nm ³)	η (%)
Geschlossene Kamine, Kamineinsätze für Scheitholz	EN 13229	75	150	200	2000	75
Scheitholzöfen	EN 13240	75	150	200	2000	75
Holzherde	EN 12815	75	150	200	2000	75
Speicherfeuerstätten	EN 15250	75	150	200	2000	75
Öfen, Kamineinsätze und Herde für Pellets	EN 14785	50	80	200	500	85
η = Wirkungsgrad						

Schweiz: bisher gültige Anforderungen

Die Emissionswerte beziehen sich für den Brennstoff Holz auf 13% O₂ und für den Brennstoff Braunkohlenbriketts bezogen auf 7% O₂.

Feuerstättenart	Prüfnorm	CO [mg/m ³ N]	Staub [mg/m ³ N]
Raumheizer für feste Brennstoffe	DIN EN 13240	1500	75
Kamineinsätze und offene Kamine für feste Brennstoffe	DIN EN 13229	1500	75
Einzelherde für feste Brennstoffe	DIN EN 12815	3000	90
Zentralheizungsherde für feste Brennstoffe	DIN EN 12815	3000	120
Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets	DIN EN 14785	500	40
Speicherfeuerstätten	DIN EN 15250	1500	75
Grundofenfeuerraum	Emissionsprüfung nach DIN EN 13229 oder DIN EN 15250	1500	75

Österreich: bisher gültige Anforderungen

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungsgrad [%]	CO [mg/MJ]	Staub [mg/MJ]	NO _x [mg/MJ]	C _n H _m [mg/MJ]
Feuerungen für feste Brennstoffe händisch beschickt, Holzbrennstoffe	Raumheizer für Holz EN 13240, EN 13229, EN 15250	78	1100	60	150	80
Feuerungen für feste Brennstoffe, händisch beschickt, fossil	Raumheizer für Kohle EN 13240, EN 13229, EN 15250	78	1100	50	100	80
Herde Holzbrennstoffe	Herde für Holz EN 12815	70	1100	60	150	80
Herde fossile Brennstoffe	Herde für Kohle EN 12815	73	1100	50	100	80
Feuerungen automatisch beschickt biogen	Raumheizgeräte für Holzpellets, automatisch beschickt EN 14785	78	500	50	150	30
Grundofenfeuer-	Emissionsprüfung	78	1100	60	150	80

raum, Holzbrennstoffe	nach DIN EN 13229 oder DIN EN 15250					
Grundofenfeuer- raum, fossile Brenn- stoffe	Emissionsprüfung nach DIN EN 13229 oder DIN EN 15250	78	1100	50	100	80

Dänemark: bisher gültige Anforderungen

Die Emissionswerte beziehen sich auf 13% O₂.

Feuerstättenart	Prüfnorm	Wirkungs- grad	CO	Staub [mg/m ³]	NO _x	C _n H _m [mg/m ³]
Raumheizer	DIN EN 13240	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	40	Kein Grenzwert	150
Kamineinsätze	DIN EN 13229	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	40	Kein Grenzwert	150
Speicherfeuer- stätten	DIN EN 15250	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	40	Kein Grenzwert	150
Pelletöfen	DIN EN 14758	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	40	Kein Grenzwert	150

4.2 Übergangsregelung für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen

Die Datenbank enthält Information zur Erfüllung der Anforderungen der Übergangsregelung für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Für die Übergangsregelung gelten der Staubgrenzwert von 0,15 g/m³ und der Kohlenmonoxidgrenzwert von 4 g/m³.

Werden die Grenzwerte der Übergangsregelung überschritten, sind die Einzelraumfeuerungsanlagen abhängig vom Datum auf dem Typenschild außer Betrieb zu setzen oder mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten. Durch die Angabe zum Jahr der Typprüfung, welches mit dem Datum auf dem Typenschild in der Regel identisch ist, wird festgelegt, welche Frist zur Nachrüstpflicht oder Außerbetriebnahme der Feuerstätte gilt.

Datum Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31.12.1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis einschließlich 21.03.2010	31.12.2024

Die Übergangsregelung gilt nicht für offene Kamine, nicht gewerblich genutzte Herde/Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 kW, Grundöfen, Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt und Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 01.01.1950 hergestellt oder errichtet wurden.

Für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare eingemauerte Ofeneinsätze sieht die Übergangsregelung eine Einrichtung zur Staubminderung nach dem Stand der Technik vor, wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden.

4.3 Anforderungen der französischen Förderung

Die Feuerstättendatenbank enthält die Anforderungen "crédit d'impôt" für Feuerstätten für feste Brennstoffe. "crédit d'impôt" ist die Möglichkeit der steuerlichen Absetzung von (Teil-) Kosten beim Ersetzen alter Feuerstätten durch moderne Feuerstätten in Frankreich. Der Nutzer kann sich im Datenblatt der Feuerstätten darüber informieren, welche Klasse 5*, 6* oder 7*, vergleichbar mit den Anforderungen des Umweltzeichens "Flamme verte", eine Feuerstätte erfüllt.

Anforderungen für die Staatliche Förderung, *Crédit d'impôt à la transition énergétique*

Feuerstättentyp	CO [mg/m ³]	Staub [mg/m ³]	NOx (seit 01.01.2019) [mg/m ³]	Wirkungsgrad [%]	Entspricht Klasse
Raumheizer, Speicherfeuerstätten, Heizeinsätze, Herde	1875	50	200	75	6*
Raumheizer, Speicherfeuerstätten, Heizeinsätze, Herde	1500	40	200	75	7*
Pelletöfen	375	40	200	86	6*
Pelletöfen	300	30	200	87	7*

Zusätzlich müssen je Typ der Leistungsindex I und I' berechnet und bewertet werden. Die Bewertung zum Leistungsindex I und I' geht in die Einstufung der Klasse ein. Die Information zum Index „I“ wird unter „Details“ angezeigt.

$0 \leq I \leq 2$	$0 \leq I' \leq 1$
$I_{\text{Scheitholz}} = 101532,2 \cdot \log(1+E) / \eta^2$	$I'_{\text{Scheitholz}} = 101532,2 \cdot \log(1+E') / \eta^2$
$I_{\text{Pellets}} = 92573,5 \cdot \log(1+E) / \eta^2$	$I'_{\text{Pellets}} = 92573,5 \cdot \log(1+E') / \eta^2$
<i>Legende</i> E CO-Emissionen in Vol%. η Wirkungsgrad	<i>Legende</i> $E' = (\text{CO} + 0,002 \times \text{PM}) / 2$ η Wirkungsgrad

4.4 Ermittlung der CO-Emission und des Wirkungsgrades

Die Messgasentnahme, -erfassung und -auswertung erfolgen analog der in den Europäisch harmonisierten Normen für Feuerstätten für feste Brennstoffe beschriebenen Messungen. Diese betreffen:

Norm	Abschnitt
DIN EN 13240	6.2, 6.3, A.4.7, A.4.8 und A.6.2
DIN EN 13229	6.3, 6.4, A.4.7 und A.4.10
DIN EN 12815	6.3, 6.4, A.4.9 und A.4.12
DIN EN 15250	6.2, 6.3 und A.4.6
DIN EN 14785	6.3, 6.4, A.4.7 und A.4.8

4.5 Ermittlung der Staub-Emission

Die Staubmessung wird im Rahmen der Typprüfung nach DIN EN 13240:2005-10 A.4.7, DIN EN 13229:2005-10 A.4.7 und DIN EN 12815:2005-09 A.4.9 (Prüfung der Nennwärmeleistung) parallel zur CO-Messung durchgeführt.

Die Messung der Emissionen Staub, C_nH_m und NO_x erfolgt gemäß CEN/TS15883 "Häusliche Feuerstätten für feste Brennstoffe – Emissionsprüfverfahren" bzw. für Neugeräte nach DIN EN 16510-1:2018-11.

4.6 Messtoleranzen der Emissionsmessungen

Die Messgeräte für die Emissionsmessung müssen folgenden Messtoleranzen genügen:

Emission	Messtoleranz	Bemerkung
CO	2 % vom Skalenendwert	die Kalibrierung des Messgeräts muss im Bereich des CO-Emissions-Grenzwertes von 0,12 Vol-% erfolgen
Emission	Messtoleranz	Bemerkung
NO _x	2 % vom Skalenendwert	die Kalibrierung des Messgeräts muss im Bereich des NO _x -Emissions-Grenzwertes von 200 mg/Nm ³ erfolgen
C _n H _m	2 % vom Skalenendwert	Propanequivalent
Staub	1 mg (Wägeeinrichtung)	Vereinheitlichte Erfassungs- und Bestimmungsmethode

4.7 Bestimmung des Raumheizungsjahresnutzungsgrad [%]

Der Raumheizungsjahresnutzungsgrades wird gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2015/1185 berechnet. Für die Berechnung des Raumheizungsjahresnutzungsgrades sind die Angaben zu den Faktoren F2 bis F5 nach der Verordnung (EU) 2015/1185 anzugeben. Sind keine Angaben zu den Faktoren vorhanden, dann wird kein Raumheizungsjahresnutzungsgrades in der Datenbank ausgegeben.

4.8 Leistungserklärungen nach Bauproduktenverordnung

Ab 1. Juli 2013 müssen Hersteller für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer europäisch technischen Bewertung entspricht, eine Leistungserklärung erstellen. Die Leistungserklärung löst die bisherige CE-Konformitätserklärung¹ ab.

Mit der Bauproduktenverordnung ändert sich die Bedeutung der CE-Kennzeichnung: das CE-Zeichen bleibt, die wesentlichen Merkmale sind jedoch in einer Leistungserklärung² aufzuführen. Feuerstättenhersteller haben die Möglichkeit die Leistungserklärungen ihrer Feuerstätten nach der Bauproduktenverordnung über die HKI Feuerstättendatenbank zur Verfügung zu stellen. Es wird immer nur die aktuell vom Hersteller zur Verfügung gestellte Fassung der Leistungserklärung in der Datenbank angezeigt.

4.9 Unterstützung für die europäischen Produktdatenbank EPREL

Hersteller können beim Eintrag ihrer Feuerstätte/n in der Feuerstättendatenbank, die notwendigen Informationen für die Energieverbrauchskennzeichnung in der Feuerstättendatenbank hinterlegen und erhalten einen ZIP-Ordner um ihre Feuerstätten in die EPREL hochzuladen. Aus der Feuerstättendatenbank kann ein ZIP-Ordner mit allen Modellen bzw. ein ZIP-Ordner für einzelne Modelle erstellt werden. Für die Erstellung des ZIP-Ordners sind weitere Angaben im Zusammenhang mit der EPREL Datenbank notwendig. Das Formular ist in der HKI Geschäftsstelle erhältlich.

¹ Die im Rahmen der Bauproduktenrichtlinie erteilten CE-Konformitätszertifikate behalten ihre Gültigkeit, es ist somit nicht erforderlich für Produkte, die vor dem 01.07.2013 geprüft und zertifiziert wurden, Leistungsbeständigkeitsbescheinigungen (DoPs) bereit zu halten.

² Die Leistungserklärung kann entweder in ausgedruckter Form den Geräteunterlagen beiliegen oder in elektronischer Form über das Internet zu Verfügung gestellt werden oder als CD mitgeliefert werden. Die Leistungserklärung muss in der/den Sprache(n) des beabsichtigten Zielmitgliedstaates verfasst werden. Eine Kopie muss für mindestens 10 Jahre nach der Einführung des Produktes in den Markt aufbewahrt werden.

5 Bewertung der Anforderungen

5.1 Prüfung

Allgemeines

Basis des Nachweisverfahrens ist die Überprüfung der Konformität und das CE-Kennzeichen. Für die Durchführung der Bewertung und dem Nachweis der Produkte erforderlichen Prüfungen ist ein offizieller Prüfbericht zur Produktprüfung nach dem aktuellen Stand der Europäisch harmonisierten Normen sowie ein Prüfbericht zur Emissionsmessung gemäß den Messanforderungen von Abschnitt 4 notwendig.

Zur Anerkennung im Nachweisverfahren muss die Emissionsmessung im Rahmen der Typprüfung nach der hier angegebenen Staubmessmethode zu erfolgen. Aus dem Prüfbericht muss die Anwendung dieser Staubmessmethode eindeutig ersichtlich sein.

Anforderungen an eine Fertigungsüberwachung sind entsprechend den einschlägigen Europäischen Normen an die CE-Kennzeichnung geknüpft.

Für Feuerstätten die weder die Anforderungen der Stufen 1 bzw. 2 der 1. BlmSchV (Abschnitt 4.1) noch die Anforderungen der Übergangsregelung (Abschnitt 4.2) erfüllen und für die nur Informationen zum Zeitpunkt der Stilllegung/Nachrüstung angezeigt werden soll, ist abweichend der Eintrag ohne einen offiziellen Prüfbericht zulässig.

Für die Erfüllung der Anforderungen der Übergangsregelung ist abweichend der Eintrag von Feuerstätten mit einem 15A-Prüfbericht zulässig. Die Erfüllung der Übergangsregelung wird dann mit dem gelben Haken angezeigt, ein grüner Haken für die Erfüllung der Anforderungen der 1.Stufe bzw. 2.Stufe der 1. BlmSchV kann in diesen Fällen nicht erfolgen.

Nach der Empfehlung des LAI in den Auslegungsfragen zur 1. BlmSchV vom 05.08.2011 sind für Feuerstätten, bei deren Typprüfung lediglich die Kohlenmonoxid-, nicht aber die Staubemissionen erfasst wurden, abweichend zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Übergangsregelung (§ 26 Abs. 1) die Vorlage einer Prüfbescheinigung ausreichend, mit der die Unterschreitung einer CO-Konzentration von 1,5 g/m³ bescheinigt wird. Daher erhalten Feuerstätten, deren CO-Emissionen gemäß Prüfbericht kleiner 1,5g/m³ sind, die Bestätigung der der Einhaltung der Anforderungen der Übergangsregelung mit dem "gelben Haken" in der Feuerstättendatenbank.

Begutachter – Anforderungen und Qualifikation

Der HKI trägt dafür Sorge, dass von ihm eingesetzte Begutachter über die aktuell geltenden Verfahren und Prüfgrundlagen informiert sind. Hierzu erhalten Begutachter regelmäßige Informationen/Schulungen für die korrekte Bewertung im Nachweisverfahren hinsichtlich der Europäisch harmonisierten Normen des CEN/TC 295 und der Messanforderungen für die Emissionsmessung, um die für die Begutachtung erforderliche Qualifikation zu erlangen.

Der HKI informiert die von ihm eingesetzten Begutachter frühzeitig über Änderungen der entsprechenden Verfahren und Prüfgrundlagen sowie über den Zeitpunkt unterrichten, ab dem diese anzuwenden sind.

Vertraulichkeit

Der HKI verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Begutachtung bekanntwerdende Informationen vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Außenstehende über Vorgänge im Zusammenhang mit dem Nachweisverfahren dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

Der Begutachter verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Begutachtung bekanntwerdenden Sachverhalte vertraulich zu behandeln und in keinem Fall an Außenstehende weiterzugeben.

Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Der komplette Prüfbericht einschließlich Emissionsmessung muss vorgelegt werden. Er ist einzureichen bei:

HKI Industrieverband
Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt/Main

Für das Nachweisverfahren sind Prüfberichte der benannten Stellen für die in Abschnitt 3 genannten Normen der Feuerstätten für feste Brennstoffe zulässig. Weiterhin werden für die Emissionsmessung (Staub, NO_x, C_nH_m) auch Prüfberichte aus Zertifizierungsprogrammen von DIN CERTCO oder vergleichbare anerkannt.

Der Prüfbericht muss ein Prüfbericht nach den Anforderungen der Europäisch harmonisierten Normen sein. Für die Bewertung und das Eintragen in die Datenbank muss der Prüfbericht mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers
- einschließlich WEB-Adresse des Herstellers
- Modellname(n) auch Feuerungen (Familien) einer Prüfung
- Leistung
- Norm der Typprüfung
- Prüfjahr
- Prüfstelle, Prüfstellenummer (NB)
- Nummer des Prüfberichtes (auch mehrerer Prüfberichte)
- Abgaswertetrippel
 - Abgas Massestrom (in g/s)
 - Abgastemperatur nach dem Abgasstutzen (in °C)
 - notwendiger Förderdruck (in Pa)
- Emissionsdaten und Wirkungsgrad für den jeweiligen Prüfbrennstoffe:
 - CO (in g/m³N),
 - Staub (in mg/m³N),
 - C_nH_m (in mg/m³N),
 - NO_x (in mg/m³N)
 - Wirkungsgrad (in %)
- Option: Bilddatei (tif, jpg)
 - Die Lieferung einer Bilddatei für die Identifizierung einer Feuerstätte über die Datenbank ist optional.
 - Die ist die Anzeige von Information zur Eignung für die Mehrfachbelegung, die Anschlussmöglichkeit an das Zentralheizsystem und zu Bauaufsichtlichen Zulassung für den raumluftunabhängigen Betrieb (das Deckblatt der DIBt-Zulassung ist hierfür zur Verfügung zu stellen) möglich.
- Notwendige Daten für die Energieverbrauchskennzeichnung

Die Bedienungsanleitung darf nachweislich keine widersprüchlichen Angaben zu den jeweils erfüllten Emissionsanforderungen enthalten.

Abgaswerte für die Schornsteinberechnung nach EN 13384

Die Datenbank enthält die Informationen zu den Abgaswerten der Feuerstätten (Abgasmassestrom (in g/s), Abgastemperatur nach dem Abgasstutzen (in °C) und notwendiger Förderdruck (in Pa) für die Schornsteinberechnung nach EN 13384.

Für Feuerstätten, die sowohl offen als auch geschlossen betrieben werden können, werden nur die Abgaswerte für den geschlossenen Betrieb in die Datenbank eingetragen. Die Abgaswerte für den offenen Betrieb sind der Installations- und Bedienungsanleitung des Herstellers zu entnehmen.

5.2 Eintrag von Kombifeuerstätten für Scheitholz und Holzpellets in die Datenbank

Die Typprüfung von Kombifeuerstätten ist normativ derzeit nicht geregelt. Kombifeuerstätten werden für den Brennstoff Scheitholz in Anlehnung an EN 13240 sowie für den Brennstoff Holzpellets in Anlehnung an EN 14785 geprüft. Da die Prüfungen nach EN 13240 und EN 14785 nicht ausreichend sind, weil sie z. B. die Sicherheitsrisiken eines Pelletbetriebes mit manueller Zuführung von Holzscheiten nicht abdecken, muss für den Eintrag von Kombifeuerstätten auch eine Konformitätserklärung und Risikoanalyse nach Maschinenrichtlinie oder Niederspannungsrichtlinie vorliegen.

In der Datenbank erfolgt die Bewertung der Emissionen für den Brennstoff Scheitholz nach EN 13240 und für den Brennstoff Holzpellets nach EN 14785.

5.3 Eintrag von Kombiherden für Scheitholz und Holzpellets in die Datenbank

Die Typprüfung von Kombiherden ist normativ derzeit nicht geregelt. Kombiherde werden für den Brennstoff Scheitholz in Anlehnung an EN 12815 sowie für den Brennstoff Holzpellets in Anlehnung an EN 14785 geprüft. Da die Prüfungen nach EN 12815 und EN 14785 nicht ausreichend sind, weil sie z. B. die Sicherheitsrisiken eines Pelletbetriebes mit manueller Zuführung von Holzscheiten nicht abdecken, muss für den Eintrag von Kombiherden auch eine Konformitätserklärung und Risikoanalyse nach Maschinenrichtlinie oder Niederspannungsrichtlinie vorliegen.

In der Datenbank erfolgt die Bewertung der Emissionen für den Brennstoff Scheitholz nach EN 12815 und für den Brennstoff Holzpellets nach EN 14785.

5.4 Ablauf des Nachweisverfahren

Antrag auf Aufnahme in die Datenbank

Anträge zur Aufnahme von Feuerstätten für feste Brennstoffe in die HKI-Datenbank zum Nachweisverfahren sind formlos oder nach Anhang A, jedoch verpflichtend zur Anerkennung dieser Grundlagen, mit den notwendigen vollständigen Prüfbericht(en) einschließlich Aufstell- und Bedienungsanleitung sowie der CE-Konformitätserklärung oder Leistungserklärung (ab Juli 2013) des Herstellers sind beim HKI Industrieverband einzureichen.

Gelangen mehr als 10 Datensätze für Feuerstätten für feste Brennstoffe zur Eintragung, übersendet der Antragsteller die Daten in tabellarischer Form an den HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik.

Eintrag in die Datenbank

Nach erfolgreicher Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen wird der Hersteller mit dem entsprechenden Typ in die Datenbank eingetragen.

Der Eintrag in die HKI-Datenbank erfolgt nur für den Typ, der der geprüften Festbrennstofffeuerstätte entspricht, für den der Eintrag vom Hersteller beantragt und die Genehmigung erteilt worden ist.

Veröffentlichungen

Auf der öffentlich zugänglichen Homepage unter <http://www.cert.hki-online.de/> können über eine Suchfunktion <Hersteller> und <Modellname> die eingetragenen Produkte abgerufen werden. Hersteller, Installateure, Schornsteinfeger und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich darüber zu informieren, welche Produkte die Anforderungen an Emissionen und Wirkungsgrade einhalten.

Neben den Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage des Herstellers sind Mindestangaben) des Zertifikatinhabers können dort auch die technischen Daten der eingetragenen Feuerstätte abgerufen werden.

Folgende Daten werden in der Datenbank angezeigt:

- Datum des Eintrages
- Hersteller
- Modellname
- Feuerstättenleistung
- Norm der Typprüfung

- Prüfwahl
- Prüfstation
- Prüfstationennummer
- Prüfberichtsnummer
- Bild (optional)
- Abgaswerte
 - Abgas Massestrom (in g/s)
 - Abgastemperatur nach dem Abgasstutzen (in °C)
 - notwendiger Förderdruck (in Pa)
- Eignung zur Mehrfachbelegung
- Anschlussmöglichkeit an das Zentralheizungssystem
- Die Nummer der Bauaufsichtlichen Zulassung für den raumluftunabhängigen Betrieb (falls zutreffend)
- Für Kachelofenheizeinsätze die Austauschmöglichkeiten (falls zutreffend)
- Emissionen und Wirkungsgrad
 - Bei den Emissionen werden Grenzwerte hinterlegt, deren Erfüllung/Nicht-Erfüllung länderspezifisch (Deutschland, Österreich, Schweiz, Dänemark) in der Ausgabe angezeigt wird.

Gültigkeit

Die Gültigkeit bezieht sich auf die Anwendbarkeit der Europäisch harmonisierten Normen. Zusätzliche Beschränkungen zur Gültigkeit des Nachweisverfahrens sind nicht festgelegt.

Kostenbeitrag

Die Abdeckung der Kosten für die Einstellung und Erfassung von Feuerstätten in diese Datenbank erfolgt für HKI-Mitglieder über den Mitgliedsbeitrag. Nichtmitglieder zahlen im ersten Jahr der Eintragung einen Beitrag zur Kostenerstattung von 500,00 € pro Feuerstätte, in den Folgejahren von je 200,00 € pro Feuerstätte. Bei mehr als drei einzustellenden Feuerstätten kontaktieren Nichtmitglieder bitte den HKI Industrieverband.

Mängel

Werden Mängel an einem nachgewiesenen Produkt im Markt im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen und Prüfgrundlagen dieses Verfahrens festgestellt, wird dieses Produkt vom HKI Industrieverband aus der Datenbank entfernt und der Nachweis ausgesetzt.

Auch verpflichtet sich der Hersteller über Safeguards zu informieren. Der Eintrag in der Datenbank wird dann so lange ausgesetzt bis die Unstimmigkeiten behoben sind.

Der Hersteller wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Wiederaufnahme in die Datenbank, die Mängel zu beseitigen sind. Erst nach Beseitigung der Mängel kann die Feuerstätte wieder in die Datenbank aufgenommen werden.

Erlöschen

Sofern Mängel an der Prüfung auf Normkonformität bzw. der Emissionsmessung festgestellt werden, erlischt der Eintrag sowie die Berechtigung zum Nachweis über die HKI Datenbank, ohne ausdrückliche Information des HKI Industrieverband.

Logo Nutzung

Bei Erfüllung der Anforderungen der Stufe 2 der 1. BImSchV – also mit dem positiv bewerteten Eintrag von Feuerstätten in der Feuerstättendatenbank, ist der Hersteller zur Nutzung des HKI Cert Logos berechtigt. Einzelheiten zur Logo Nutzung sind den Grundlagen und Anforderungen für die Nutzung des Logos in der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.

Anhang A

Aufnahmeantrag

in die HKI-Datenbank zum Nachweis der gesetzlichen Anforderungen bei Emissionen häuslicher Feuerstätten für feste Brennstoffe

HKI Industrieverband e.V.
Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt/Main

Antragsteller:

Typenbezeichnung:

Prüflabor:

Prüfbericht-Nr.:

Wir erkennen mit unserer Unterschrift die Grundlagen dieser Datenbank an und werden entsprechende Mängel an unserem Produkt dem HKI Industrieverband anzeigen und über Safeguards informieren. Werden Mängel an unserem Produkt festgestellt, wird dieses Produkt vom HKI Industrieverband aus der Datenbank entfernt und der Nachweis ausgesetzt.

Anlagen

- Prüfberichte einschließlich Aufstell- und Bedienungsanleitung
- CE-Konformitätserklärung und/oder Leistungserklärung des Herstellers

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Herstellers